

Priorisierung von Netzanschlussbegehren bei ÜNB und VNB im Netzanschlusspaket (Priorisierung politisch regeln)

Problem | Der Entwurf des Netzanschlusspakets zur „Synchronisierung“ von Anlagen- und Netzausbau begegnet den aktuellen Engpässen über eine grundlegende Neuausrichtung der Netzanschlussvergabe. Mit dem neu gefassten § 17a EnWG erhalten Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) das Recht, vorliegende Netzanschlussbegehren anhand eines Katalogs aus teils vagen Qualitätskriterien zu priorisieren und Netzkapazitäten für erwartete Vorhaben freizuhalten. Verteilernetzbetreiber (VNB) dürfen diese Priorisierungsgrundsätze nach § 17b Abs. 2 EnWG im Grundsatz übernehmen, können diese jedoch um eigene Priorisierungsvorgaben und Bedarfe vorgelagerter Netze ergänzen.

Damit verlässt der Gesetzgeber zwar das bisherige „Windhund-Prinzip“, ersetzt es im Verteilungsnetz aber durch eine **Vielfalt von Prozesse und Regelungen, die sich VNB im Wesentlichen selbst geben können**. Zwar wird dies spekulative Anträge filtern, der Entwurf öffnet den Netzbetreibern jedoch fast ungesteuerte Ermessensspielräume. Standort-, struktur- und industriepolitische Entscheidungen werden faktisch in die Hände von Monopolisten gelegt. Zudem droht eine Einschränkung des vorrangigen Netzzugangs für erneuerbare Energien (§ 8 EEG) durch die Hintertür.

Auswirkung | In der Praxis führt die unzureichend determinierte Priorisierung zu schwerwiegenden Risiken für den Ausbau, die Akteursvielfalt und die Projektfinanzierung:

- **Regulatorische Kleinstaaterei:** Über 800 Verteilnetzbetreiber erhalten die Möglichkeit, individuelle Priorisierungs- und Reservierungsregime zu etablieren. Da die Bundesnetzagentur (BNetzA) personell nicht in der Lage ist, hunderte Einzelösungen materiell zu prüfen, entsteht Intransparenz statt Standardisierung. Dies konterkariert das Massengeschäft der Energiewende.
- **Rechts- und Finanzierungsunsicherheit:** Reine Verhandlungslösungen über flexible Netzanschlussvereinbarungen, die von VNB mit hoher Wahrscheinlichkeit eingefordert werden (VNB bestimmt die Regelungen, Gate-Keeper), oder das Risiko einer nachträglichen Depriorisierung entziehen Projekten die Bankability.
- **Verdrängung von EE-Projekten durch Spekulation:** Offene und uneinheitliche Kriterien begünstigen, dass knappe Anschlusskapazitäten zugunsten noch nicht realisierungsreifer Vorhaben oder industriepolitischer Absichtserklärungen freigehalten werden. Realisierungsfähige Wind- und Photovoltaikprojekte werden dadurch unkalkulierbar blockiert.
- **Diskriminierungs- und Monopolrisiken:** Infolge des unvollständigen Unbündlings auf Verteilnetzebene besteht die Gefahr, dass VNB ihre Monopolstellung und den Auslegungsspielraum nutzen, um wettbewerbliche Marktteilnehmer oder missliebige Wettbewerber zu depriorisieren.

Lösungsvorschlag

Zur Wahrung von Investitionssicherheit, Wettbewerb und Diskriminierungsfreiheit empfehlen sich folgende punktgenaue Änderungen im Entwurf:

- **Bundesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterienkatalog (§ 17b Abs. 1 und 2 EnWG):** Wir raten dazu, den Kriterienkatalog in § 17b EnWG bundeseinheitlich, abschließend und verbindlich für ÜNB und VNB gleichermaßen auszugestalten. Zulässige Kriterien müssen primär auf objektiv nachweisbare Reifegrade, Projektfortschritte und transparente Netzdienlichkeit abstellen. Die Anwendung hat zu einem festen Stichtag zu erfolgen. Anschlussentscheidungen dürfen nicht rein von unverbindlichen kommunalen Planungsständen abhängen.
- **Schutz des Netzanschlussvorrangs im EEG:** Es braucht eine unmissverständliche Klarstellung in § 17b Abs. 1 EnWG dahingehend, dass der gesetzliche Vorrang für erneuerbare Energien nach § 8 EEG sowie der Netzzugang nach § 11 EEG durch netzbetreiberseitige Priorisierungskriterien weder modifiziert noch eingeschränkt werden dürfen. Industriepolitische Priorisierung ist Sache der Politik, nicht der Netzbetreiber.
- **Priorisierung von Batteriespeichern (§ 17 Abs. 2a EnWG):** Die Einführung einer klaren Priorisierung für netzdienliche Energiespeicher und Co-Location-Anlagen in § 17 Abs. 2a EnWG ist nötig. Speicher stabilisieren die Netze und vermeiden physischen Netzausbaubedarf; VNB sollten verpflichtet werden, deren systementlastende Wirkung prioritär anzuerkennen.
- **Verbindliche Veröffentlichung der Verfahren auf vnb-digital.de (§ 14e, § 17b Abs. 2, § 17f EnWG):** Wir empfehlen, jeden Verteilnetzbetreiber zur Veröffentlichung seiner Priorisierungs- und Reservierungsprozesse auf der zentralen Plattform *vnb-digital.de* zu verpflichten. Die Erfahrung zeigt, dass VNB oft willkürlich von Standards abweichen oder Regulierungsvorgaben schlicht und einfach nicht oder nur teilweise umsetzen und mit Sonderregeln versehen. Eine Veröffentlichungspflicht schafft Transparenz und standardisierte Pflichtangaben zu Fristen, Kriterien und Nachweisen erlauben der Fachbranche die Prüfung und entlasten die Bundesnetzagentur von ineffizienten Einzelprüfungen.
- **Standardisierung statt individueller Vertragsverhandlungen (§ 8a EEG):** Um den Flaschenhals Netzanschluss aufzulösen, empfiehlt sich anstelle individualisierter Verhandlungen ein standardisiertes, im EEG direkt verankertes Regelwerk für die flexible Netznutzung. Dies ist nötig, um individuelle Vertragsverhandlungen für vergleichsweise einfache Anlagen zu vermeiden (wie bisher im EEG). Ein Anspruch auf flexible Netzanschlussvereinbarungen sollte auf Basis bundeseinheitlicher Vorgaben als gesetzliches Schuldverhältnis normiert werden ([bne-Vorschlag](#)), um strukturelle Verhandlungsmachtasymmetrien zwischen VNB und Anschlussnehmern aufzulösen.

Hinweis: Die [Energiewende-Digitalisierungs-Allianz](#) (EDA) sowie weitere Branchenverbände unterstützen diesen Kurs nachdrücklich: Eine erfolgreiche Integration von Erzeugern und Speichern erfordert zwingend bundesweit verbindliche Standards, digitale Transparenz und strikte Diskriminierungsfreiheit anstelle fragmentierter Ermessensspielräume einzelner Netzbetreiber.

Details und Hintergrund (bne-Stellungnahmen, Direktlinks)

- [Detailausführungen zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Empfehlungen für einen bundeseinheitlichen Kriterienkatalog](#) (Seite 21)
- [Vorschlag zum Netzanschlussvorrang für Energiespeicheranlagen](#) (Seite 20)
- [Veröffentlichungspflicht der Reservierungsprozesse auf vnb-digital.de](#) (Seite 23)
- [Standardisierung für Flexible Netzanschlussvereinbarungen im EEG](#) (Seite 32)